

**Zeitschrift:** Magglingen : Monatszeitschrift der Eidgenössischen Sportschule  
Magglingen mit Jugend + Sport

**Herausgeber:** Eidgenössische Sportschule Magglingen

**Band:** 49 (1992)

**Heft:** 12

**Artikel:** Bauliche Mängel und Gefahren in Eishockey-Stadien

**Autor:** Ammann, Walter

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-993162>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Bauliche Mängel und Gefahren in Eishockey-Stadien

Walter Ammann, Kommission für Sicherheit Schweizerischer Eishockeyverband (SEHV)

**Tragische Unfälle haben gelehrt, dass in Sportanlagen verschiedene Gefahren lauern. Sie können baulicher Art sein oder haben ihren Grund im Verhalten der Zuschauermassen. Die verantwortlichen Organisationen müssen alles tun, um mögliche Unfallursachen auszuschalten.**

Beobachtungen und Erfahrungen aus dem vergangenen Jahr haben gezeigt, dass die Klubs und die Verantwortlichen für die Sicherheit die einschlägigen Vorschriften kennen. Haupthindernis auf dem Weg zur Behebung von Mängeln bei bestehenden Anlagen und zum Bau neuer Anlagen besteht darin, dass die öffentliche Hand und die Körperschaften des privaten Rechts an akutem Geldmangel leiden. Geldmangel bewirkt eine zusätzliche Gefahr, indem auch dringend notwendige Sanierungen nicht vorgenommen werden können. Betrifft dies Vorhaben, die eine Erweiterung der Anlage oder die Verbesserung des Komforts zum Ziel haben, ist das bedauerlich, aber zu verschmerzen. Anders sieht es aus bei der Behebung offensichtlicher Mängel im

Bereich der elementaren Sicherheit, insbesondere der Zuschauer.

Ziffer 4 der allgemeinen Hinweise zu den baulichen Massnahmen lautet: «Der SEHV legt die baulichen Massnahmen, deren Verwirklichung und die Vollzugsfristen bei bestehenden Anlagen fest.» Hier liegt der Verband im Verzug. Nachdem aber der SEHV die dazu erforderlichen Mittel gesprochen hat, werden wir noch dieses Jahr entsprechende Schritte unternehmen können. Ziffer 5 lautet: «Bei Anlagen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko ist der SEHV befugt, Sofortmassnahmen anzuordnen.» In einem Fall ist uns dies mit Unterstützung kantonaler und kommunaler Amtsstellen gelungen. Ein Beweis dafür, dass unsere Vorgaben fallweise doch realisierbar sind.

Ich gehe davon aus, dass die Sicherheitsbeauftragten der Klubs Fehler und Mängel aus dem Betrieb kennen und mit den Eigentümern vielleicht schon erörtert haben. Meistens ist bekannt, was konkret an die Hand genommen werden müsste. Aus Gründen der fehlenden finanziellen Mitteln gilt es, den Unterschied zwischen Wunsch und Wirklichkeit zu beachten. Der Ermessensraum ist relativ gross: Was braucht es wirklich und – was könnte man auch noch tun. Wir wissen auch, dass in diesem Bereich handfeste wirtschaftliche Interessen mit im Spiel sind.

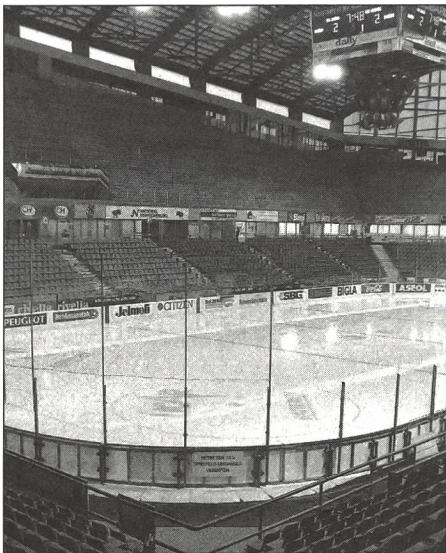
Ermessen darf aber dort keine Rolle mehr spielen, wo es um die elementare Sicherheit der Stadionbenutzer geht. In den meisten Kantonen bestehen gesetzliche Vorgaben seitens zuständiger Behörden wie Feuerschutz, Gebäudeversicherung und andere. Diese können zwar von Kanton zu Kanton unterschiedlich sein, stimmen aber in den wesentlichen Punkten überein. Rechtlich gesehen bewegen wir uns im Umfeld der Sorgfaltspflicht, primär eine Aufgabe des Stadion-Eigentümers. Dass in dieser Hinsicht ein ständiger Kontakt zwischen dem Eigentümer und den Klubverantwortlichen gepflegt werden muss, ist selbstverständlich. Die Klubleitungen tun gut daran, festgestellte Mängel, die auch Risiko beinhalten, den Eigentümern schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Am 25. Juni 1992 fand in Glarus die Generalversammlung der Stadionbesitzer statt. Hauptinhalt dieser GV und Direktorenkonferenz war die Umsetzung der Störfallverordnung, wobei das Schwergewicht auf den Umgang mit Ammoniak gelegt wurde. Ammoniak lagert in flüssigem Zustand tonnenweise in jeder Kunsteisbahn und bildet seiner Menge und seiner Eigenschaften wegen eine potentielle Gefahr. Ammoniak ist im Normalzustand gasförmig und kann unter dosiertem Druck verflüssigt werden (dazu braucht es den Druckkessel). Diese Flüssigkeit entzieht der Umgebung Wärme und produziert so Kälte (in den Schlangen unter dem



**Das Stadion Biel weist erhebliche bauliche und betriebliche Mängel auf.**

(dk)



Bern besitzt ein Stadion,  
das auch internationalen Mass-  
stäben genügt.

(dk)

Eis). Durch einen Defekt (mechanische Beschädigung oder Korrosion) entweicht das Ammoniak und in Verbindung mit Luftfeuchtigkeit entsteht Ammonium-Hydroxyd  $\text{NA}_4\text{OH}$ . Dies führt je nach Konzentration zu reflekt-

rischem Gefässzusammenzug und zu Verätzungen der Atemwege, was unter bestimmten Voraussetzungen zum Tode führen kann.

Häufig kommt vor, dass für spezielle Anlässe Ersatz- und Zusatztribünen, nicht selten mit Rohrgerüsten, aufgestellt werden. Die Auswirkungen müssen nicht immer das katastrophale Ausmass des Tribüneneinsturzes von Bastia annehmen (anfangs Mai 1992). Gerüstprovisorien, die dann in der Regel bleiben und nicht selten gutgemeint und günstig «gebastelt» werden, haben es in sich. Haben Sie ein waches Auge auf solche Konstruktionen, sie gehören ebenso in den Aufgabenbereich der Sicherheitsbeauftragten, wie alle andern, angestammten Aufgaben.

Auf schweizerischer Ebene sind die SIA-Normen massgebend für die Erstellung von fixen und provisorischen Bauten. Diese Normen werden auch für die gerichtliche Beurteilung von Unfällen herangezogen. Massgebend für den Bereich von Gerüsten als provisorische Zuschauertribünen sind:

- Nr. 118 allgemeine Hinweise
- Nr. 160 Einwirkungen auf Tragwerke, Sicherheit, Gebrauchstauglichkeit

- Nr. 161 Stahlbauten

- Nr. 222 Stahlbauten

Auf kantonaler Ebene erfolgt die baupolizeiliche Überprüfung von Gerüsten. Jedes Gerüst, also nicht nur Baugerüste, unterliegt der Kontrolle durch die Baupolizei. In jedem Fall wird für die Erstellung von provisorischen Zuschaueranlagen der Beizug und die Begutachtung durch einen Ingenieur oder Statiker dringend empfohlen.

Kontrolliert werden insbesondere auch die Evakuationsmöglichkeiten, Gehbreiten, Fluchtwege und Feuerwehrfahrtswege, alles Anliegen, die wir vom «normalen» Betrieb her kennen.

Eine absolute Sicherheit gibt es nicht. Selbst der Lehnsstuhl oder das Bett sind nicht gefahrlos. Unser Bestreben soll sein, eine optimale Sicherheit anzustreben. ■

**Walter Ammann** ist Vorsteher des kantonalen Amtes für Turnen und Sport St. Gallen. Er ist Mitglied des Ausschusses für Turn- und Sportanlagen der Eidg. Sportkommission ESK.

## Erkenntnisse und Empfehlungen der Kommission Sicherheit des SEHV

(aus der Saison 1991/92)

1. Die *Sicherheitschefs* der NL-Klubs sollten, wenn sie nicht im Vorstand sind, dem *Klubpräsidenten* direkt unterstellt sein.

Es ist dabei eine gewisse *Kontinuität* erwünscht: nicht zu viele Wechsel, da sonst Know-how und Erfahrung verloren gehen.

Die verantwortlichen Personen sollten mindestens *zwei Monate* vor Saisonbeginn bekannt sein und dem Verband gemeldet werden, inklusive Stellvertreter.

2. Die in den NL-Stadien festgestellten *baulichen Mängel* bedeuten ein erhebliches Risiko. Eine *Bestandesaufnahme* (Risikoanalyse) aller Anlagen ist dringend nötig. Die Kommission Sportanlagen muss sich dieser Aufgabe annehmen. Der Zentralvorstand des SEHV hat zu diesem Zweck einen Kredit in der Höhe von Fr. 30000.– bewilligt.

Als Stadien mit *erhöhtem Risiko* werden u.a. Biel, Ajoie, Lugano, Ambri, Sierre und Bülach angesehen. Die übrigen sind mit wenigen Ausnahmen (Hallenstadion Rapperswil) ebenfalls mangelhaft.

3. Die vom Klub festgestellten *Mängel* sind im *Sicherheitsprotokoll* festzuhalten, das rechtzeitig vor Saisonbeginn zusammen mit dem Eigentümer/Betreiber der Anlage zu erstellen ist.

4. Eine nicht zu unterschätzende Gefahr wird darin gesehen, dass in einzelnen Stadien, vor allem bei «Derbys» und Playoffspielen, zu viele Zuschauer ins Stadion eingelassen werden. In der Analyse sowie im Sicherheitsprotokoll müssen deshalb auch die *Maximalkapazität* einer Anlage festgehalten werden.

5. Der Gefahr des beim Kühlvorgang verwendeten *Ammoniaks* ist vermehrt Beachtung zu schenken. Die Betreiber und Eigentümer der Anlagen sind auf dieses Problem aufmerksam zu machen.

6. Das *Rapportformular* der Schiedsrichter sollte überarbeitet und diese nochmals auf ihre Aufgaben aufmerksam gemacht werden. Die Schiedsrichter erstellen auch einen Rapport, wenn keine besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen sind. Der Sicherheitschef hat das Recht, den Rapport einzusehen, wenn Vorkommnisse aufgeführt werden und kann dazu Stellung nehmen.

7. Bestehende Probleme bei der *Bussenaußensprechung* wegen ungenügender Platzorganisation sind mit der Disziplinarkommission zu besprechen. Bei Vorkommnissen, die den Spielbetrieb stören, sollen der Tatbestand und die näheren Umstände im Entscheid aufgeführt werden.

8. Den Klubs wird empfohlen, im Sicherheitsdienst – vor allem bei Aus-

wärtsspielen – *einheitliche Jacken* zu verwenden.

9. In den Stadien sollte vermehrt auf das *Rauchverbot* aufmerksam gemacht und dieses auch durchgesetzt werden. Allenfalls ist eine entsprechende Kampagne, z.B. über Fanclubs, in die Wege zu leiten.

10. Der *Aus- und Weiterbildung* des Sicherheitspersonals in den Klubs ist vermehrt Beachtung zu schenken. Es gilt zu prüfen, wieweit der Verband hier Führungsaufgaben übernehmen kann.

11. Bei den *Eingangskontrollen* soll genügend Personal eingesetzt werden, damit diese zügig vonstatten gehen. Es sollte bei jedem Spiel mindestens eine Frau für diese Aufgabe im Einsatz sein.

12. Gegen Störer verhängte *Stadionverbote* sind dem Verband unverzüglich zu melden.

13. Die für die *Inspektion/Beratung* anlässlich der Playoffspiele bestimmten Personen aus der Kommission Sicherheit müssen frühzeitig – mindestens einen Monat im voraus – bestimmt werden. Sie melden sich beim Klub wie bei den übrigen Besuchen rechtzeitig an.

Wir verweisen auch auf die Massnahmen aus dem Handbuch «Sicherheit» sowie die Kurzfassung (Zusammenzug). Beide können beim Verband bestellt werden: SEHV, Berninastrasse 9, Postfach, 8062 Zürich.